

Präventionskonzept und Handlungsleitfaden

**Sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch und
Kindeswohlgefährdung**



**Jägertorstr. 179 B
64289 Darmstadt**

**AG Prävention
Stand Februar 2019**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung-Ziel und Absicht des Präventionskonzeptes	3
2. Definitionen	4
2.1.Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	4
2.2 Kindeswohlgefährdung	5
2.2.1 Definitionsversuche	5
2.2.2. Formen der Kindeswohlgefährdung	7
2.2.3 Gewichtige Anhaltspunkte	8
3. Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum sozialen Lernen an der Freien Comenius Schule	10
3.1 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche	10
3.1.1 Mädchen- und Jungenarbeit	10
3.1.2 Sexualpädagogik	11
3.2.Fortbildungen	11
3.3.Leitlinien für Mitarbeitende und Eltern im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule und auf Schulfahrten (Verhaltenskodex)	12
3.4.Elternarbeit	12
3.5.Gebäude und Schulgelände	12
3.6.Einstellungsverfahren	14
4. Beschwerdemanagement	17
4.1 Grundsätze	17
4.2 Beschwerdeverfahren	18
4.2.1 Wenn Schüler*innen Beschwerden haben	18
4.2.2 Wenn Eltern Beschwerden haben	19
4.2.3 Wenn Mitarbeitende Beschwerden haben	20
4.2.4 Aufgaben der Schulleitung	20
4.2.5 Einbeziehung des Vorstandes	21
4.2.6 Beschwerden über Schulleitung und Geschäftsführung	21
4.2.7.Ombudsperson	22
5. Verfahrensablauf bei Verletzung von Verhaltensregeln und bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung	22
6. Literaturverzeichnis	24
7. Anhang	25
7.1 Kontaktadressen	25
7.2 Links	26
7.3 Beobachtungs- und Dokumentationsbögen	26
7.4 Handreichung Land Hessen	27

1. Einleitung-Ziel und Absicht des Präventionskonzeptes

Das vorliegende Präventionskonzept - (sexualisierte) Gewalt und Kindeswohlgefährdung und die integrierten Leitlinien zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in der Schule ist eine strukturierte Sammlung von Maßnahmen, die die Schule durchführt mit dem Ziel die Schüler*innen vor (sexualisierten) Gewalterfahrungen möglichst gut zu schützen und im Falle, dass es doch zu Übergriffen, Gewalt oder Gefährdung kam, diese möglichst gut bearbeiten zu können. Eine solche Sammlung kann nicht abschließend sein. Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema, zukünftigen Erfahrungen, Erfahrungen anderer Institutionen, Weiterbildungen und Schulungen wird es zu neuen Erkenntnissen und Impulsen kommen, die Eingang in das Konzept und die Leitfäden finden werden. Das übergeordnete Ziel ist Schutz – Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch Schutz vor falschen Verdächtigungen/Vorverurteilungen und Sicherheit- Sicherheit durch Verhaltensleitfäden und Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen.

Bei unklaren Situationen gilt es das Wohl und der Schutz von Kindern/Jugendlichen zuvorderst zu schützen und sie ernst zu nehmen. Vorverurteilungen von in Verdacht geratenen Menschen gilt es zu verhindern, doch darf dies nicht zu einem Verzicht auf Schutzmaßnahmen führen. Schutzmaßnahmen, wie vorläufige Trennung zwischen eventuellen Opfern und in Verdacht geratene Personen (durch Freistellungen oder Hausverbot) dienen auch dem Schutz der in Verdacht geratenen Person.

Zu den Maßnahmen zur Gewaltprävention gehören sowohl formale Vorschriften, wie beispielsweise, dass alle Personen, die Kontakt zu den Schüler*innen im Schulalltag haben (können) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis regelmäßig der Schule vorlegen müssen, als auch praktische Maßnahmen, wie gute Einsehbarkeit von Räumen durch Glaseinsätze in/neben Türen und Verhaltensleitfäden im Umgang mit Schüler*innen und nicht zuletzt die pädagogische Arbeit mit den Schüler*innen, beispielsweise zur Persönlichkeitsstärkung und sexuellen Aufklärung.

Auch ein Beschwerdemanagement ist originärer Bestandteil eines solch umfassenden Präventionskonzeptes. In einer Institution und sozialen Gruppe in der alle Menschen ihre objektiven und subjektiven Unzufriedenheiten offen aussprechen, wissen an wen sie sich wenden können und solche Rückmeldungen auch ernsthaft bearbeitet werden, bietet bereits ein höheres Maß an Offenheit und Sicherheit, was wiederum präventiv wirken kann oder wenigstens Betroffenen Offenheit und Hilfe bei Bedarf bietet.

Sollte es trotz Prävention an der Schule zu einem Fall von Gewalt/Übergriffigkeit/Gefährdung kommen, oder sollten Kinder/Jugendliche außerhalb der Schule Gewalt erfahren und in der Schule Hilfe suchen, so bietet der Verfahrensablauf dafür Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen. Die Schule ist jedoch keine therapeutische Einrichtung und kann und muss entsprechende Fachkräfte und zuständigen Stellen informieren und die notwendige Betreuung/Therapie/Untersuchungen diesen überlassen. Auch ist die Schule

keine Einrichtung der Erziehungshilfe für Eltern, vielmehr bilden Schule und Eltern eine Erziehungspartnerschaft.

Im Anhang befinden sich Kontaktadressen und Links, sowie Handreichungen anderer Träger/Akteure zum Thema.

2. Definitionen

2.1. Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Allen Formen von sexuellem Missbrauch und Übergriffen ist gemeinsam, dass der Täter (oder die Täterin) eine Überlegenheit ausnutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Oft stehen dabei nicht die sexuellen Bedürfnisse im Vordergrund, sondern Machtbedürfnisse, zum Beispiel das Ziel, sich selber durch die Erniedrigung anderer stärker zu fühlen, sich auf Kosten anderer aufzuwerten.

»Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«(vgl.: Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (2007): Dokumentation des Symposiums ›Edel sei das Opfer, hilflos und gut‹, S.1.).

Der Begriff ›sexuelle Handlung‹ meint sehr unterschiedliche Aktivitäten, die man nach Intensität, nach dem Ausmaß der körperlichen Gewalt und nach Straftatbeständen unterscheiden kann:

1. Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
2. Opfer musste Täter oral befriedigen
3. Opfer musste vor Täter masturbieren
4. Täter masturbierte vor Opfer
5. Täter fasste Opfer an die Genitalien
6. Opfer musste Täter an die Genitalien fassen
7. Opfer musste Täter die Genitalien zeigen
8. Sexualisierte Küsse, Zungenküsse
9. Exhibitionismus
10. Zeigen von Pornografie

Die letzten beiden Handlungen finden zum Beispiel ohne Körperkontakt statt, beschreiben aber eigene Straftatbestände, der Gesetzgeber geht hier also ebenfalls von einer beachtlichen Schädigung des Opfers aus. Für die körperlichen und psychischen Folgen ist

unter anderem auch die Häufigkeit von Bedeutung, in vielen Fällen bleibt es nicht bei einem einmaligen Übergriff, sondern Täter(innen) setzen den Missbrauch über längere Zeit fort. Dies ist nicht nur im Familienkreis möglich, sondern gerade pädagogische Institutionen, in denen oder durch die Mädchen und Jungen langfristig betreut werden, können hier einen Rahmen bieten.

Anders als bei sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen spielt bei sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen das Einverständnis für die Einschätzung keine Rolle (für das Erleben des Opfers natürlich schon). Ihr subjektiver Wille wird durch den strukturellen Machtunterschied zwischen Erwachsenen und Kindern grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Kinder sind in emotionaler, geistiger, materieller und rechtlicher Hinsicht von Erwachsenen abhängig, dieser Unterschied ist nicht aufhebbar. Sie sind dadurch beeinflussbar und können manipuliert werden, sie können diese Strategien selbst nicht durchschauen. Verstärkt wirkt dieser machtvolle Einfluss in pädagogischen Institutionen. Die geistige und mentale Führung, die sie professionell verkörpern sollen, begründet einen besonderen Schutzauftrag, macht sie moralisch glaubwürdig. Sie sind durch Staat, weltanschauliche oder religiöse Träger legitimiert, deren gesellschaftliche Bedeutung erhöht den Wert und die Unantastbarkeit ihrer Mitarbeiter. Der spezifische Machtunterschied wiegt noch schwerer, verdeckt die persönlichen Gefühle und Ängste von Mädchen und Jungen, die ihm unterliegen (vgl.: Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996): *Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union, S.105).

2.2. Kindeswohlgefährdung

(teilweise gekürzt und abgeändert, ansonsten entlehnt aus: *Der Kinderschutzleitfaden des "Willkommen – Bündnis für Kinder"* - [Link](#))

Kindeswohlgefährdung was ist das eigentlich?

2.2.1. Definitionsversuche

Kindeswohlgefährdung hat als zentrale Rechtsnorm Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und SGB VIII gefunden und ist dennoch bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“.

Es gibt für diesen Begriff also keine abschließende und klare Definition, sondern muss jeweils im Einzelfall interpretativ ausgefüllt werden.

Da nicht nur Eltern, sondern auch unterschiedliche Berufsgruppen nicht unbedingt das gleiche unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstehen, ist ein überlegtes Umgehen mit Problemfeldern und ein hohes Maß an Reflexion und Kritikfähigkeit gegenüber den eigenen Überzeugungen, Sicht- und Handlungsweisen zwingend notwendig.

Der Bundesgerichtshof versteht unter einer Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (vgl.: BGH FamRZ 1956, S. 350.)

Aber auch derartige Definitionsversuche bleiben weitgehend inhaltlich unbestimmt, ist doch unklar, was in diesem Zusammenhang „erhebliche Schädigungen“ oder eine „ziemliche Sicherheit“ darstellen.

Deutlich wird hierbei allerdings, dass der Gefährdungsbegriff nicht jede Art von Problemkonstellationen beinhaltet. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass im Rahmen des § 8a SGB VIII gegebenenfalls auch in das Elternrecht eingegriffen werden muss und dieser Eingriff nach dem geltenden Rechtsverständnis nur ausnahmsweise erfolgen kann. Hiermit ergibt sich eine relativ enge Begriffsdefinition. Nichtsdestotrotz ist es im Rahmen von Prävention notwendig möglichst früh auf auftretende Hilfebedarfe zu reagieren und Unterstützung anzubieten.

Das Kinderschutzzentrum-Berlin definiert Kindeswohlgefährdung wie folgt und berücksichtigt dabei die wesentlichen Eckpunkte des Problemfeldes (vgl.: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 45).

“Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßstab gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.”

Um trotz verschiedener Auslegungsmöglichkeiten des Begriffes der Kindeswohlgefährdung handlungsfähig bleiben zu können, ist es sinnvoll, die Grenzen des Interpretationsspielraumes abzustecken. Eine Möglichkeit besteht darin, sich Theorien der Psychologie wie z.B. die Maslow'sche Bedürfnispyramide und deren Weiterentwicklungen zu Nutzen zu machen und zu fragen, was ein Kind braucht, um sich optimal entwickeln zu können.

Bedürfnispyramide in Anlehnung an Abraham Maslow³



(aus: Der Kinderschutzleitfaden des "Willkommen – Bündnis für Kinder", Link: <https://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden.php>)

Nach Maslow gibt es große funktionale Unterschiede zwischen den Bedürfnissen. Die sogenannten Defizitbedürfnisse (Stufen 1-3 bzw. 4) müssen erfüllt sein, damit die Wachstumsbedürfnisse, wie also z. B. das Streben nach Selbstverwirklichung, in den Vordergrund treten können. Durch sie erfolgt schließlich die Verstärkung der eigenen Individualität.

2.2.2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt sich in drei wesentlichen Formen dar. Durch den Versuch der Einteilung in diese Hauptformen eröffnet sich ein weiterer Blickwinkel, welcher helfen kann Kindeswohlgefährdung handhabbar zu machen. Es werden Misshandlungen (körperlich oder seelisch), Vernachlässigungen (körperlich, seelisch, geistig) und sexueller Missbrauch unterschieden.

Misshandlung

• *Körperliche Misshandlung*

Hierunter fallen verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc.).

• *Seelische Misshandlung*

Diese Form der Misshandlung „umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“ vgl.: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 45).

Hierzu gehört z.B. eine feindselige Ablehnung oder Isolation der Kinder ebenso wie die Verweigerung emotionaler Zuwendung oder das Terrorisieren und Ausnutzen der Kinder aber auch deren Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Nicht zuletzt stellt jede Art der körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung auch eine seelische Misshandlung

dar. Sonderformen seelischer Misshandlungen können neben wiederholter Gewalt zwischen den Eltern auch eskalierende und andauernde stark ausgeprägte Trennungs-, Sorgerechts- und Partnerschaftskonflikte sein.

•Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt eine „*situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns*“ (vgl.: Ebd. S. 43) durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden. Dazu gehört beispielsweise die Unkenntnis bzw. die Unfähigkeit der Eltern für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch ein Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes sowie unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.

•Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (vgl.: Bange, Dirk; Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Weinheim 1996, S. 105).

Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen (vgl.: Unterstaller, Adelheid: *Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?*, in: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert u.a. (Hg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München 2006, S. 6.1f), ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

2.2.3 Gewichtige Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte können (müssen aber nicht zwangsläufig!) auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie stellen jedoch keine abschließende oder allumfassende Auflistung dar. Anhaltspunkte und Indikatoren erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen lediglich einer groben Orientierung.

Kindeswohlgefährdung lässt sich anhand von Indikatoren nicht mit eindeutiger Sicherheit ablesen. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme *berücksichtigen* (vgl.: *Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stuttgart 2007, S. 3*).

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten
- insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz
- Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung, Suizidversuche
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten
- Schulverweigerung, straffälliges Verhalten
- wiederholter Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, altersungemäßes Fernbleiben aus dem elterlichen Haus
- das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung behinderter Kinder

- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation, Wohnsituation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- gravierende Armut und / oder Obdachlosigkeit
- stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
- erhebliche Gefahren im Haushalt
- fehlender Schlafplatz, fehlendes Spielzeug für das Kind

Handlungsunsicherheiten ergeben sich im fachlichen Alltag bereits aufgrund vielfältiger und teilweise schwer überschaubarer Fallkonstellationen und schwieriger Begrifflichkeiten. „Kindeswohlgefährdung“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff und soziales Konstrukt dar und lässt daher bisweilen Interpretationsspielraum auf den fachlich differenziert reagiert werden muss.

3. Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum sozialen Lernen an der Freien Comenius Schule

3.1. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

3.1.1 Mädchen und Jungenarbeit

U-Gruppen: In den U-Gruppen gibt einen Morgenkreis, in denen die Kinder sich zu ihrem Befinden äußern können. Auch im Gruppenrat werden Probleme angesprochen und die Kinder lernen, ihre Gefühle und Konflikte zu äußern und benennen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Die Kinder erfahren während des Schultages individuelle Ansprachen und können sich jederzeit an die Stammgruppenlehrer*innen ihres Vertrauens wenden. Sie werden ermutigt, ihre Meinungen und Ideen zu äußern.

Außerdem gibt es am Anfang jedes Schuljahres einen Regeltag, bei dem das Zusammenleben in der Gruppe besprochen wird. In Rollenspielen lernen sie selbstbewusst für sich einzustehen.

Auf den Elternabenden werden die Eltern angeregt, über das Verhalten und Befinden ihrer Kinder Rückmeldung zu geben.

M-Gruppen: Auch in den M-Gruppen gehen die Lernberater*innen individuell auf die Kinder ein. Sie suchen sich meist ihre Vertrauensperson aus. Im Unterricht werden regelmäßig die Kooperativen Spiele angeboten, durch die die Schüler*innen lernen sich gegenseitig zu respektieren. Die Gruppenregeln werden jährlich erarbeitet. Im Gruppenrat werden allgemeine Fragen zum Zusammenleben, Kritik und Vorschläge geklärt. Fest im Jahreszyklus sind Mädchen- und Jungentage verortet, an denen auch externe Fachkräfte Workshops anbieten.

Durch die Methode des „No Blame Approach“ (entwickelt von Barbara Maines und George Robonson in England), die in Mobbing-Fällen angewendet wird, lernen die Schüler*innen gemeinsam eine Lösung des Mobbingproblems zu erarbeiten. Bei diesem Ansatz wird vollständig auf Schuldzuweisungen und Bestrafungen verzichtet. Es wird eine Unterstützerguppe gebildet, in der Anführer*innen, Mitläufer*innen und bisher unbeteiligte Mitschüler*innen in die Lösung einbezogen werden.

O-Gruppen: Der Gruppenrat ist weiterhin ein Ort, in dem allgemeine Kritik, Vorschläge und Fragen geklärt werden. Er ist jedoch immer weniger ein Raum, in dem die Schüler*innen ihre persönlichen Probleme, Ängste und Schwierigkeiten äußern. Dazu wurde der Teencourt eingerichtet. Hier treffen sich gewählte Vertreter*innen aus beiden O-Gruppen mit einem Lehrer/Lehrerin der O-Gruppe und besprechen an sie herangetragene oder beobachtete Probleme der Schüler*innen und versuchen, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden. Zusätzlich werden Streitschlichter ausgebildet.

Auch kann die Methode des „No Blame Approach“ angewendet werden.

3.1.2 Sexualpädagogik

U-Gruppen: keine expliziten Angebote zur Sexualpädagogik.

M-Gruppen: Alle zwei Jahre findet Sexualpädagogik in Zusammenarbeit mit Pro Familia statt. Die Mädchen- und Jungentage bieten Möglichkeiten des Austauschs für Mädchen und Jungen.

O-Gruppen: Alle zwei Jahre finden für die Mädchen Wendo-Kurse statt. Außerdem wird im Projektunterricht Sexualpädagogik angeboten. In unregelmäßigen Abständen wird die Stadtteipolizei eingeladen, um Fragen darüber zu klären, wie man sich in Gefahrensituationen verhält. Auch gibt es immer wieder spezielle Mädchenangebote.

3.2. Fortbildungen

Schule ist ein besonderer Ort für gelebten Kinderschutz, weil hier nahezu alle Kinder und Jugendliche erreicht werden können, insbesondere diejenigen, die sexuelle oder andere Gewalt erleben.

Vor Allem die Beschäftigten haben eine besondere Rolle. Sie müssen in dieser Rolle als Schützer angesprochen und gestärkt werden. Dazu müssen allen Beschäftigten Fortbildungsangebote zum Thema „Missbrauch“ gemacht werden, die ihnen das nötige Grundwissen über das Thema und Täterstrategien vermitteln. So kann die Wichtigkeit erfahrbar gemacht und die nötige Sensibilität entwickelt werden. Auch können gelungene Fortbildungen die Motivation steigern, das Präventionskonzept mitzutragen.

In der Freien Comenius Schule wurde im Einverständnis mit dem Team ausgemacht, dass pro Stufe jeweils ein Teammitglied turnusmäßig an einem Fortbildungsangebot teilnimmt.

3.3. Leitlinien für Mitarbeitende und Eltern im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Schule und auf Schulfahrten (Verhaltenskodex)

A Wir haben einen transparenten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen unserer Schule

d.h.:

Lernsituationen außerhalb der Schulzeiten und im privaten Umfeld werden rechtzeitig im Vorfeld mit den Eltern und im Stufenteam abgesprochen.

- Bestehende freundschaftliche und private Kontakte der Mitarbeiter*innen zu den Kindern, die die Schule besuchen, werden dem Team offengelegt.
- Kontakte mit Kindern und Jugendlichen finden immer in Räumen statt, die für alle zugänglich sind. (Empfehlung: Kolleg*innen informieren über die Gespräche im Stufenteam)
- Wir kommunizieren regelmäßig mit den Eltern über unsere grundsätzlichen Verhaltensregeln.

B Wir gehen respektvoll mit den Kindern und Jugendlichen um

d.h.

- Wir pflegen einen freundlichen und respektvollen Umgangston.
- Wir achten darauf, dass jeder ausreden kann.
- Wir verzichten auf abwertende Äußerungen und weisen auch Andere darauf hin, dies zu tun.
- Wir beachten die individuellen Grenzen (Ausnahme: Gefahrensituationen; pädagogische Interventionen in U-Stufe). In bestimmten Fällen ist ein Austausch mit Eltern wichtig und nötig.
- Wir beachten die körperlichen Schamgrenzen (z.B. in der Umkleidekabine) und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen dies tun. Dazu führen wir regelmäßig Gespräche mit den

Schüler*innen.

- Wir zeigen auch unsere eigenen Grenzen auf.

C Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um

d.h.

- Wir sind uns stets unserer besonderen Rolle als Pädagog*innen oder Eltern, die an der Schule durch einen Dienst tätig sind, bewusst.
- Wir wenden uns den Kindern mit einer positiven Haltung zu.
- Wir geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich vertrauensvoll mit Problemen, Gefühlen und Sorgen an uns zu wenden.
- Wir vermeiden Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder oder Jugendlicher

D Wir beziehen in kritischen Situationen Stellung

(z.B. wenn Kinder sich prügeln, wenn Kinder gemobbt oder beschimpft werden, wenn Kinder sich in Gefahrensituationen begeben, wenn Kinder weinen, wenn Eltern sich nicht an die Verhaltensregeln halten...)

- Wir nehmen Kinder und Jugendliche ernst, wenn sie um Hilfe bitten.
- Wir schreiten ein, wenn möglich.
- Wir holen Hilfe, wenn wir selbst nicht weiterkommen.
- Wir teilen die Situation oder das Vorkommnis dem Team oder der Schulleitung mit.
- Wir nehmen externe Hilfe in Anspruch, wenn nötig.

3.4 Elternarbeit

Die Eltern an der FCS sind durch Mittagsdienste, Elternangebote, Teilnahme an Gruppenfahrten und Ähnlichem relativ stark in das Schulleben eingebunden. Dadurch entsteht eine gewisse Nähe zu den Schüler*innen. Daher sollen alle Eltern der FCS bei Unterzeichnung des Schulvertrages ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Beim Aufnahmegespräch wird das Thema bereits angesprochen.

Die Eltern (aber auch andere an der FCS Beteiligte sowie die Kinder) werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt aufgeklärt und über das Präventionskonzept sowie die Leitlinien der FCS informiert. Im Zuge dessen wird auch die Notwendigkeit der Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses erläutert. Dies kann im Rahmen von Schulversammlungen, Informationsveranstaltungen und Elternabenden stattfinden. Auch stehen der Schulgemeinde die entsprechenden Informationen auf der Webseite der Schule im internen Bereich zur Verfügung und es wird eine Ansprechperson benannt.

3.5 Gebäude und Schulgelände

Das Außengelände der FCS ist relativ unübersichtlich. Die Kinder sollen daher nur in Gruppen zu mindestens drei Personen ins Wildgelände gehen.

Eine deutliche Kennzeichnung der Grenzen des FCS-Geländes durch Zäune, Bepflanzung oder Ähnliches setzt die Wahrscheinlichkeit des Eindringens fremder Personen von außen herab.

Alle Räume sollen mit Glastüren bzw. Türen mit Glasfenster versehen werden. Beim zukünftigen Austausch von Türen wird darauf geachtet.

3.6 Einstellungsverfahren

Jede an der FCS angestellte Person erhält als Anhang zu ihrem Vertrag das im Folgenden aufgeführte Dokument zur Unterschrift. Bereits im Einstellungsgespräch wird das Präventionskonzept bekannt gemacht und auf den Leitfaden zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen an der Schule hingewiesen:

Zusatzvereinbarung für Personen,

die an der FCS tätig sind (Angestellte, Honorarkräfte, Praktikant_innen, Freiwillige oder andere externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

abgeschlossen zwischen FCS (Freie Comenius Schule – Freie evangelische Schulgemeinde und

(Name, Unterschrift)

Präambel: Die hier niedergelegten Regeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen, als auch dem Schutz der beteiligten Personen vor Falschverdächtigungen.

§1 Auskunftspflicht

Der/die Unterzeichner/Unterzeichnerin hat zu Beginn ihrer Tätigkeit an der FCS ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie einen lückenlosen Nachweis ihrer bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu erbringen.

Alle fünf Jahre muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneuert werden, darüber hinaus kann der Arbeitgeber /Trägerverein jederzeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

Der Arbeitgeber behält sich vor, Auskünfte beim vorherigen Arbeitgeber einzuholen. Dafür entbindet die unterzeichnende Person vorherigen Arbeitgeber bezüglich Kindeswohlgefährdung mit der Unterschrift unter dieses Dokument von der Schweigepflicht gegenüber der FCS.

§2 Meldepflicht

Personen, die nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren), nach §§ 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt wurden, werden nicht eingestellt oder unmittelbar entlassen.

Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder sicherstellen; dies kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung bedeuten.

Die unterzeichnende Person versichert mittels ihrer Unterschrift, dass keine entsprechenden Anzeigen vorliegen bzw. Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen.

§3 Teilnahmeverpflichtung

Die unterzeichnende Person ist verpflichtet, an den von der Leitung oder dem Vorstand angesetzten Veranstaltungen (Teamsitzung, bestimmte fachliche Veranstaltungen, Konfliktlösungsgespräche) teilzunehmen. Abgesehen von urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen sind Abweichungen von der Leitung oder dem Vorstand zu genehmigen. Protokolle verpasster Veranstaltungen sind zu lesen und gegenzuzeichnen, damit getroffene Vereinbarungen etc. alle erreichen. In der Regel koordiniert und verantwortet das Leitungsteam diese Prozesse.

§4 Privatbeziehungen/Aktivitäten außerhalb der Schule

Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende und entstehende Privatbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen, die die Einrichtung besuchen, sind offen zu handhaben und dem Leitungsteam mitzuteilen.

§5 Umgang mit Zigaretten und Alkohol

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Geraucht werden darf nur außerhalb des Sichtbereiches von Kindern und Jugendlichen.

Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln während der Schulzeit und bei Schulveranstaltungen ist verboten. Ausnahmen können beim VR beantragt werden. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, können von der Leitung der Einrichtung verwiesen werden.

§6 Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Festhalten eines Kindes zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. der Gefährdung von Eigentum anderer.

§7 Umgang mit separierten Situationen

Bei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind nach Möglichkeiten einsehbare Situationen zu bevorzugen.

Aktionen, die abgeschlossene Situationen mit einem Kind oder einer Kindergruppe erfordern, sind in Absprache mit den anderen erwachsenen Personen vorzunehmen.

§8 Pflegerische Handlungen

Bei notwendigen pflegerischen Handlungen (z.B. Windeln der Kinder, Begleitung beim Toilettengang) ist die Intimsphäre des Kindes/der Jugendlichen zu wahren. Gleichzeitig muss

mindestens eine andere erwachsene Person über die Handlung in Kenntnis gesetzt werden.

§9 Verbot sexualbezogener Handlungen

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Kindern außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten, andere sexuell stimulierende Berührungen und Handlungen) werden als sexuelle Handlung mit einiger Erheblichkeit verstanden und führen zur strafrechtlichen Verantwortung. Sexualisierte Sprache ist ebenso verboten.

§10 Umgang mit Verdacht

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gelten die für diesen Fall festgelegten Verfahrensweisen (siehe Präventionskonzept Kapitel 5).

§11 Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen

Im Falle sexueller Handlungen der Kinder und Jugendlichen untereinander, bei denen eines der Kinder oder der Jugendlichen ein anderes unter Druck setzt, altersuntypisches Sexualverhalten zeigt oder bei denen Verletzungsgefahr besteht, ist fachgerecht entsprechend des im Team verabredeten Vorgehens zu reagieren und das Team einschließlich des Leitungsteams zu informieren. Das Leitungsteam informiert den Vorstand und es wird gemeinsam entschieden, ob für das weitere Vorgehen zuerst fachlicher Beistand eingeholt wird oder die betroffenen Eltern in einem vertraulichen Gespräch über das Verhalten informiert werden.

§12 Umgang mit unbekanntem Personen

Unbekannte erwachsene Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, sind von der ersten zur Verfügung stehenden Person auf den Grund ihres Besuches hin anzusprechen.

§13 Herstellung von Bild- und Tonmaterial

Die unerlaubte Herstellung von Bild- und Tonmaterial (Fotos, Videos u.ä.) einzelner Kinder in der Einrichtung oder im öffentlichen Raum durch Personen, die weder als Mitarbeiterinnen noch als Eltern der Einrichtung angehören, ist zu unterbinden.

Sollte eine fremde Person versuchen, einen weitergehenden Kontakt zu einem Kind aufzubauen, so ist dies zu verhindern – ggf. auch mit Hilfe eines Feststellungs- und Beobachtungsprotokolls durch die Polizei. In jedem Fall sind die Eltern des Kindes über den Vorgang zu informieren.

§14 Geltungsdauer

Die unterzeichnende Person hat während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung sowie deren Eltern verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§15 Schweigepflicht

Über Informationen aus der Tätigkeit, die die Problemlagen von konkreten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien und Lebenshintergründe betreffen, sowie über sonstige betrieblichen Angelegenheiten, die der unterzeichnende Person im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, ist jederzeit – auch nach Beendigung der Tätigkeit – gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung der Tätigkeit sind alle Unterlagen, die sich auf betriebliche Belange beziehen und personenbezogene Daten enthalten, sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Leitungsteam herauszugeben und von digitalen Trägern zu löschen.

§16 Sanktionen

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet, ggf. werden strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Es können auch Hausverbote ausgesprochen werden.

Die unterzeichnende Person erklärt sich durch ihre Unterschrift mit dieser Vereinbarung einverstanden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift : _____

Mit unseren Kooperationspartner*innen (z.B. BAFF, ABCD, CBF, Lebenshilfe,..) klären wir ab und halten diese Absprachen in schriftlichen Vereinbarungen fest, ob diese vergleichbare Schutzkonzepte/Verhaltensleitfäden haben oder sich unserem anschließen, sofern Personen dieser Institutionen an der Schule aktiv sind und in Kontakt mit Schüler*innen kommen (können). Ebenso verabreden wir verbindlich, dass auch sie von allen ihren Personen, sofern sie sich auf dem Schulgelände aufhalten erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse verlangen. Alle diese Akteure und Personen werden ebenfalls verpflichtet die Schulleitung (alternativ Vorstand) bei besonderen Vorkommnissen im Sinne dieses Schutzkonzeptes/Beobachtungen umgehend zu informieren. Umgekehrt werden sie umgehend von Schulleitung/Vorstand informiert, sofern jemand von ihnen in einen Fall/Verdacht involviert sein sollte.

Von allen erwachsenen Menschen, die alleine und unmittelbar in Kontakt mit den Schüler*innen kommen können, soll alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden (Team, Hausmeister, Sekretariat, Praktikant*innen, Eltern,...). Es folgen Konsequenzen, wenn jemand dieser Aufforderung nicht nachkommt.

4. Beschwerdemanagement

4.1. Grundsätze

Tolerantes und friedensstiftendes Handeln, die Abwehr von Unmenschlichkeit und Solidarität mit dem vermeintlich Schwachen sind für uns zentrale ethische Qualitätsmerkmale. Dazu gehört für uns ein konstruktiver Umgang mit Konflikten (Leitbild der FCS, S.3).

Von allen Mitgliedern der Schulgemeinde – Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, anderen Mitarbeitenden und Eltern – wird die Bereitschaft erwartet, Verantwortung füreinander, für den Schulalltag und in der Gesellschaft zu übernehmen. Wir pflegen ein hohes Maß an strukturierter Mitbestimmung, umfassender Teilhabe und aktiver Eigenverantwortung.

Im Umgang miteinander setzen wir Offenheit, Wahrhaftigkeit und Respekt voraus. Die ehrliche Suche nach tragfähigen Kompromissen und weitest gehenden Konsensen zwischen den unterschiedlichen Interessen ist uns wichtig (Leitbild der FCS, S.7).

Wir pflegen einen vertrauensvollen Umgang miteinander. Dennoch kann es zu Konflikten kommen. Sie gehören zum Schullalltag. Hilfreich sind klare Regeln für die Beschwerdewege im Umgang mit Konflikten. Diese sollen allen Mitgliedern der Schulgemeinde bekannt sein (Transparenz).

Beschwerden können Hinweise auf aktuelle Missstände geben, die zu beseitigen sind. Sie können auch als Frühwarnsystem für schwelende Konflikte oder strukturelle Mängel von Nutzen sein. Aus Konfliktlösungen können Verbesserungen für das schulische Zusammenleben erwachsen. Konflikte sind Lernchancen.

Beschwerden können sein:

- die Mitteilung über ein erlebtes oder wahrgenommenes Fehlverhalten oder Unrecht
- die Mitteilung des Verdachts eines Fehlverhaltens (Vermutung)
- die Mitteilung über einen wahrgenommenen Missstand
- die Mitteilung über ein Besorgnis
- die Mitteilung über erlebte oder wahrgenommene Konflikte

Im Beschwerdefall sollte in der Regel zunächst die unmittelbar betroffene Person angesprochen werden, um das Anliegen zu klären, einen Konflikt zu lösen oder einen Missstand zu beseitigen.

Die Person, die eine Beschwerde entgegennimmt, sollte zunächst zuhören, ohne zu bewerten, ggf. Fragen zum weiteren Verständnis des Sachverhaltes stellen und dann entscheiden, wie weiter verfahren bzw. mit der Beschwerde umgegangen wird bzw. wie eine Lösung herbeigeführt werden kann.

Bei Verdacht auf Missbrauch oder Misshandlung von Kindern oder Jugendlichen dürfen auf keinen Fall die möglicherweise involvierten Personen direkt angesprochen werden. Ansprechperson ist hier in jedem Fall die Schulleitung bzw. die Ombudsperson (s.u.).

4.2 Beschwerdeverfahren

4.2.1 Wenn SchülerInnen Beschwerden haben

Schüler*innen können sich im Konfliktfall oder mit Beschwerden jederzeit an die Lehrpersonen oder Eltern (z.B. in den Mittagspausen oder bei Elternangeboten) wenden. In dringenden Fällen können sich die Schüler*innen auch direkt an die Schulleitung wenden.

Die Schüler*innen sollen ermutigt werden, ihre Beschwerden selbst vorzubringen. Dies setzt eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre in den Gruppen und in der Schule voraus.

Traut sich die Schülerin/der Schüler nicht, eine Beschwerde selbst vorzubringen, kann sie/er sich an

- eine Lehrperson
- die*den Vertrauenslehrer*in
- die Schülerrät*innen/die Schulsprecher*innen
- eine*n Schulbegleiter*in

oder eine andere Person ihres*seines Vertrauens wenden, die sie*ihn beim Vorbringen der Beschwerde unterstützt.

Schüler*innen, die besondere Barrieren haben, werden von den Lehrpersonen oder Schulbegleiter*innen *aktiv* beim Einbringen ihrer Beschwerde unterstützt. Die Erwachsenen können hierfür bei Bedarf die Initiative ergreifen. Das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen, in seinem Namen „öffentlich“ z.B. im Gruppenrat, eine Beschwerde vorzubringen oder einen Konflikt anzusprechen, ist in jedem Fall vorab einzuholen.

Konflikte und Beschwerden werden auf Wunsch der Schüler*innen

- im Morgenkreis oder im Kreis nach der Pause (U)
- im Gruppenrat
- im Teen Court (OA)
- im Schüler*innenrat

besprochen.

Schüler*innen-Konflikte können auf Initiative der Lehrpersonen jederzeit in der Gruppe angesprochen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Fürsorgepflicht geboten ist. Der Persönlichkeitsschutz des einzelnen Kindes/Jugendlichen ist dabei zu wahren (Keine Bloßstellung oder Beschämung, kein „Tribunal“...).

4.2.2 Wenn Eltern Beschwerden haben

Für Beschwerden, die den Unterricht, den Umgang von Lehrpersonen mit SchülerInnen, Schulberichte und Leistungsbewertung, Schüler*innenverhalten, sowie Konflikte von Schüler*innen untereinander betreffen, sind zunächst die verantwortlichen Lehrpersonen Ansprechpartner.

Eltern können sich mit ihrem Anliegen auch an die Elternvertreter wenden und diese um Unterstützung bitten.

Kann im Gespräch keine Lösung herbeigeführt werden, wird die Beschwerde durch die Eltern, Elternvertretung oder LehrerIn an die Schulleitung weitergeleitet.

In Fällen, in denen die Eltern die betreffende Person nicht direkt ansprechen möchten, (z.B. bei Beschwerden über Pflichtverletzungen von Lehrpersonen) können sie sich direkt an die Schulleitung wenden.

Betrifft eine Beschwerde die grundlegende Unterrichtsorganisation (z.B. häufiger Stundenausfall), den Mensabetrieb, andere Mitarbeitende wie Honorarkräfte, Schulbegleiter*innen, Bundesfreiwilligen-Dienstler*innen, Hausmeister*in etc. ist hierfür ebenfalls die Schulleitung direkte Adressatin.

Bei Beschwerden über SchülerInnen-Verhalten (z.B. im Zusammenhang mit Diensten) oder wenn Kinder zu Hause über Vorkommnisse in der Schule klagen, wenden sich die Eltern an die*den Stammgruppenlehrer*inr. Sofern diese/r nicht bekannt ist an die Schulleitung.

Eltern, die Elternangebote machen, wenden sich im akuten Beschwerdefall (z.B. wenn in der Gruppe oder mit einzelnen SchülerInnen schwierige Konflikte auftreten) an die Lehrperson, die die Elternangebote betreut.

4.2.3 Wenn Mitarbeitende Beschwerden haben

Zu den Mitarbeitenden gehören neben den festangestellten Personen alle Honorarkräfte, Schulbegleiter*innen, Praktikant*innen und Bundesfreiwilligendienstleistende.

Sind Konflikte nicht mit den direkt Beteiligten lösbar, oder möchte eine Person ihre Beschwerde nicht direkt adressieren, z.B. weil das Thema heikel ist oder die Vertrauensbasis fehlt oder Unsicherheit besteht, ist das Leitungsteam (Schulleiter*innen oder Geschäftsführer*in) Ansprechperson.

Ansprechperson für pädagogisch Mitarbeitende ist in der Regel die Schulleitung.

Ansprechperson für Hausmeister*in, Sekretär*in, Reinigungskräfte ist der*die Geschäftsführer*in

4.2.4 Aufgaben der Schulleitung

Wird eine Beschwerde der Schulleitung vorgetragen, prüft diese zunächst, ob es sich um einen Einzelfall oder um ein generelles Problem handelt und entscheidet dann, wo und mit wem das Problem oder der Konflikt bearbeitet werden muss.

Beispiele:

- Moderiertes Gespräch zwischen den KonfliktpartnerInnen
- Einbringen des Anliegens in Gremien, wie den Verwaltungsrat (z.B. bei Beschwerden über Elterndienste oder über Gruppenzusammensetzungen)
- Information und Einbeziehung des Vorstandes

- Supervision (z.B. bei Konflikten innerhalb des Teams; zur Unterstützung bei der Lösungsfindung in der päd. Arbeit)
- Einberufung des Runden Tisches (z.B. bei gravierenden Regelverletzungen durch SchülerInnen)
- Ggf. Hinzuziehung externer Beratung oder externer Institutionen wie z.B. Jugendamt, Schulpsychologe
- Direkte Intervention durch der Schulleitung

4.2.5. Einbeziehung des Vorstandes

In folgenden Situationen informiert die Schulleitung in jedem Fall den Vorstand:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Dienstpflichten
- Schwere Verstöße gegen Schulregeln
- Gewalt gegen Personen
- Verdacht auf Missbrauch
- Verstöße gegen die Zusatzvereinbarung zu Arbeits- und Honorarverträgen.

Vorstand und Schulleitung beraten gemeinsam, wie in diesen Fällen weiter zu verfahren ist.

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde steht die Möglichkeit offen, sich mit Beschwerden direkt an den Vorstand zu wenden. Dieser entscheidet dann über den weiteren Weg und die Form der Bearbeitung der Beschwerde.

4.2.6 Beschwerden über Schulleitung und Geschäftsführung

von Eltern

Betrifft die Beschwerde eine Person der Schulleitung und ist eine direkte Ansprache aus Sicht der Eltern schwierig, kann eine andere Person des Leitungsteams (SL, GF) angesprochen werden.

Die Elternvertretung unterstützt die Eltern auf Wunsch bei ihrem Anliegen gegenüber den Personen des Leitungsteams.

von Mitarbeitenden

Betrifft die Beschwerde eine Person der Schulleitung und ist eine direkte Ansprache aus Sicht der/des Mitarbeitenden schwierig, kann eine andere Person des Leitungsteams (SL, GF) angesprochen werden. Eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Mitarbeitenden kann das Anliegen der/des Mitarbeitenden gegenüber der Schulleitung unterstützen.

Die Mitarbeitenden können aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertrauenspersonen wählen, die diese Aufgabe für einen bestimmten Zeitraum übernimmt. Ob dies gewünscht ist und

nach welchen Modalitäten eine solche Wahl durchgeführt wird, entscheiden die Mitarbeitenden.

Ist von Eltern oder Mitarbeitenden ein direkter Kontakt mit den Personen des Leitungsteams aus Vertrauensgründen nicht möglich, ist der Vorstand Ansprechinstanz.

4.2.7 Ombudsperson

Die Elternvertreter*innen benennen eine Frau und einen Mann als Ombudspersonen.

In Fällen, in denen ein Mitglied der Schulgemeinde eine Beschwerde oder Anliegen in einem vertraulichen Rahmen vorbringen möchte und ihm hierfür keine Person im Rahmen der regulären Beschwerdemöglichkeiten geeignet erscheint, kann eine der Ombudspersonen angesprochen werden.

Die Ombudsperson berät die beschwerdeführende oder ratsuchende Person und entscheidet, an wen und in welcher Form sie die Beschwerde weitergibt. In der Regel sollte dies eine Person aus dem Leitungsteam oder des Vorstandes sein.

5. Verfahrensablauf bei Verletzung von Verhaltensregeln und bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung

Der folgende Verfahrensablauf gilt für alle Personen, die im weitesten Sinne mit der Schule im Zusammenhang stehen.

Fall 1	Fall 2	Fall 3
<p>Akuter Fall, unmittelbare Grenzüberschreitung findet statt und wird beobachtet/ Kenntnis wird erlangt. (Bsp.: Eine oder mehrere Personen üben (sexualisierte) Gewalt gegen eine oder mehrere Kinder/Jugendliche aus, oder überschreiten die Grenzen des Verhaltensleitfadens oder der Persönlichkeitssphäre. Dies geschieht auf dem Schulgelände/Schulweg/Gruppenfahrt/Schultag/Schulfest,..)</p>	<p>Es wurde Kenntnis über stattgefundene (sexuelle) Gewalt/Grenzüberschreitung erlangt, oder es besteht ein dringender Verdacht. (Bsp.: Kind oder Jugendliche*r haben Gewalt und Gefahr außerhalb des Schulkontextes erfahren und wenden sich an Lehrer*in, andere Eltern der Schule, Sekretariat, Teilhabeassistenz...)</p>	<p>Beobachtung oder erlangte Kenntnis über eine "nicht-einschätzbare/irritierende" Situation oder Verhalten. (Bsp.: Kinder werden auf Schulweg angesprochen, Person geht körperlich irritierend nah mit Kindern/Jugendlichen um)</p>
Kein unnötiger Aktionismus, Ruhe bewahren, keine Panik		

<p>Direktes Einschreiten, Sicherung des Kindeswohls, Beenden der Situation, Trennung der beteiligten Personen</p>	<p>eventuell Einholung kollegialer Beratung, Kontakt zu Fachkolleg*innen (Teammitglieder, die einschlägige Weiterbildung besucht haben,..)</p>
<p>Unmittelbare (am selben Tag, an dem etwas beobachtet, erfahren,.. wurde) Information der Schulleitung durch die Person, die etwas beobachtet hat/erfahren hat/vermutet. Sollte die Schulleitung nicht erreichbar sein, dann unmittelbar (am selben Tag) Kontakt zum Vorstand.</p>	<p>Zeitnahe (in Abhängigkeit der Gefahrenseinschätzung) Information der Schulleitung durch die Person, die etwas beobachtet hat/erfahren hat/vermutet. Sollte die Schulleitung nicht erreichbar sein, dann Kontakt zum Vorstand.</p>
<p><u>Leifragen, die vor dem weiteren Verfahrensablauf stehen</u> und die auch zu beantworten sind, wenn die Schulleitung eventuell nicht erreichbar ist:</p>	
<p>Liegt der Verdacht vor, dass eine eventuelle Gefährdung/grenzüberschreitendes Verhalten von den Eltern ausgeht? - Wenn ja, dann ist unmittelbar die "insofern erfahrende Fachkraft" einzubeziehen. - Wenn nein, dann sind die Eltern unmittelbar, noch am selben Tag, an dem jemand etwas beobachtet, irritiert wird, etwas zugetragen bekommt,...einzubeziehen und dauerhaft zu informieren.</p>	
<p>Liegt ein Verdacht vor, dass eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt? - Wenn ja, dann ist unmittelbar die "insofern erfahrende Fachkraft" einzubeziehen.</p>	
<p>Unmittelbare Information des Vorstands durch die Schulleitung. Wenn das nicht möglich sein sollte, dann Information des Vorstands durch die Person, die etwas beobachtet hat/ erfahren hat/vermutet.</p>	
<p>Fortlaufende Dokumentation durch die Schulleitung der Beobachtung/des Vorfalls/der Vermutung und der weiteren Abläufe (dabei sensible Trennung von 1. konkreter Beobachtung, 2. Interpretation/Bewertung/Meinung und 3. Planung/Festlegung der weiteren Vorgehensweise)</p>	
<p>Ja nach Situation und Gefahrenseinschätzung: Information der Schulaufsicht, Polizei, ggf. Institution zu der die Person_en gehört/gehören (BAFF, CBF, Lebenshilfe,..) durch Schulleitung und Vorstand (in Absprache) und der "insofern erfahrenen Fachkraft" (zuständige Adressen siehe Anhang)</p>	
<p>Nach Rücksprache mit Schulaufsicht, Polizei, der "insofern erfahrenen Fachkraft" und Eltern (Ausnahme: Gefährdung geht von Eltern aus) ggf. Einbindung weitere Akteure, wie Team, Jugendamt, Kinderschutzbund, Vertrauensperson, Polizei,...</p>	

Konkrete Bearbeitung des Falls, dabei muss die Form, die beteiligte Personen,... im Einzelfall mit Fachkräften/ Fachstellen abgestimmt werden.	"Fall 2-Konstellationen" schulisch begleiten, doch Bearbeitung und Verantwortung abgeben an zuständige Akteure.	Klärung, sofern möglich und ggf. Einordnung in Fall 1 oder 2. Wenn keine Klärung möglich ist, dann Sensibilität bewahren, eventuell Rahmenbedingungen verändern und ggf. weitere Akteure sensibilisieren, damit ggf. später Klärung möglich ist.
Ziel ist es Kinder/Jugendliche zu schützen. Für den schulischen Alltag sind Hausverbot, temporäres Hausverbot/ Verhaltensvorschriften, Freistellung und Kündigung (bei Beschäftigten) denkbar.		
ggf. Kontaktvermittlung zur Hilfeeinrichtung für Opfer und Täter_in, aber auch Weiterbildung/Schulung für Beschäftigte oder Aktionen/Projekte mit Schüler*innen/Stammgruppen, zur Aufarbeitung und/oder Prävention..		
Information des Teams und weiterer Beschäftigten der Schule, und ggf. der MV, ohne Nennung von Namen (Opfer und Täter_in) und konkretem Vorgang. Konkrete Informationen werden im möglichst geringen Umfang nur den absolut notwendigen Personen mitgeteilt.		
Vorstand entscheidet ob Dokumentation/Teil der Dokumentation in Personalakte/ Schulakte,.. abgelegt werden für x Jahre. (x ist noch in AG und ggf. MV zu klären). Im Fall der gesicherten oder sehr wahrscheinlichen Unschuld wird dies ebenfalls schriftlich dokumentiert und an alle Beteiligten ausgegeben.		

6. Literaturverzeichnis

*Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (2007): Dokumentation des Symposiums ›Edel sei das Opfer, hilflos und gut‹, S.1.

*Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, S.105.

*Der [Kinderschutzleitfaden](https://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden.php) des "Willkommen – Bündnis für Kinder": <https://www.willkommen-kinder.de/kinderschutzleitfaden.php>

*BGH FamRZ 1956, S. 350.

*Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 45

*Ebd. S. 43.

*Unterstaller, Adelheid: Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?, in: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml,Herbert u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006,S. 6.1f.

*Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stuttgart 2007, S. 3.

7. Anhang

7.1. Kontaktadressen

Im Folgenden sind einige hilfreiche Adressen aufgeführt, bei denen Unterstützung durch Fachleute eingeholt werden kann.

Schulische Unterstützung (Fortbildung und Beratung)

Leiter pädagogische Unterstützung

In einem Fall sexualisierter Gewalt ist der zuständige Aufsichtsbeamte des Schulamtes in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung informiert demnach

Burkhard Bendig

Tel.: 06151 3682-580

E-Mail: Burkhard.Bendig@kultus.hessen.de

Dieser schaltet sowohl die Amtsleitung als auch das Schulamtsteam "Prävention/ Intervention" ein:

Die mit uns zusammenarbeitende Schulpsychologin ist:

Sabine Franz

Tel.: 06151 3682-423

E-Mail: Sabine.Franz@kultus.hessen.de

Weitere nützliche Adressen:

Wildwasser Darmstadt e.V.:

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelminenstr. 19

64283 Darmstadt

Tel: 06151 - 28871

Fax: 06151 - 28835

e-Mail: info@wildwasser-darmstadt.de

www.wildwasser-darmstadt.de

Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt profamilia Darmstadt

Trägerverein: profamilia Bezirksverband Darmstadt – Bensheim e.V.

Adresse: Landgraf-Georg-Str. 120, 64287 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 - 4 55 11

Fax: 0 61 51 – 4 29 42 27

email: darmstadt@profamilia.de

web: www.profa.de/hessen

Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V.

„Insofern erfahrene Fachkraft“ für Schulen im Kreis Darmstadt-Dieburg:
Ansprechpartnerinnen sind:

Christiane Treue: (06151) 36041-66

Damaris Reichenbach-Figge: (06151) 36041-62

Adresse Holzhofallee 15
64295 Darmstadt

Telefon Sekretariat der Geschäftsstelle und Beratungsstelle:
Mo – Fr von 9.00 – 12.00 Uhr
Tel. 06151/ 3 60 41-50

Fax 06151/ 3 60 41-99

Internet www.kinderschutzbund-darmstadt.de

E-Mail info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Netzwerk gegen Gewalt, Regionale Geschäftsstelle im Polizeipräsidium Süd Hessen

netzwerk.gegen.gewalt.pps@polizei.hessen.de,

Tel. 06151-9694041

7.2. Links

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/UBSKM_P2_148x210_Flyer_ICv2_RZ14_sRGB.pdf

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/UBSKM_P1_Flyer_175x175_ICv2_RZ18_sRGB_1_.pdf

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/schule/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

7.3. Beobachtungs- und Dokumentationsbögen

Beobachtungs- und Dokumentationsbögen sowie Meldeformulare befinden sich in Papierform im Ordner „Prävention“. In elektronischer Form finden sich diese in den pdf-Dateien „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, „Arbeitshilfe zum Kinderschutz in der Schule“ und „Beobachtungs- und Dokumentationsbögen_Prävention“.

7.4. Handreichung Land Hessen

Die Handreichung vom Land Hessen zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen befindet sich ebenfalls in Papierform im Ordner „Prävention“ und in elektronischer Form ist sie als pdf-Datei unter folgendem Link verfügbar:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_zum_umgang_mit_sexuellen_uebergriffen.pdf

Hessisches Kultusministerium Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext

Auflage: 2. überarbeitete Auflage, Januar 2017

Anmerkung - Website-Fassung:

Das Dokument ist über mehrere Jahre hin erarbeitet worden. Dadurch ist ein unterschiedliches Gendering zur Anwendung gekommen. In der vorliegenden Fassung wurde versucht, dies so weit als möglich anzugleichen (Ausnahme Original-Zitate). Sollte dies nicht in jedem Fall gelungen sein, seht und sehen Sie es uns nach.